

BGer 6B 66/2014 vom 4. November 2014

Bundesgericht, 2014-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_66_2014

FR: TF 6B 66/2014 du 4 novembre 2014

IT: TF 6B 66/2014 del 4 novembre 2014

Regeste

Verletzung der Verkehrsregeln | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz erwägt, der Begriff "Zubringerdienst" sei restriktiv auszulegen. Das Zubringen müsse in direktem Zusammenhang mit dem Grundstück oder einem Anwohner stehen, standortbedingt sein und sich nicht anderswie erledigen lassen. Der Zubringer dürfe die mit Fahrverbot belegte Zone nur soweit notwendig befahren. Das Ermitteln einer Adresse könne nur unter Art. 17 Abs. 3 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) subsumiert werden, wenn die Adresse nicht anders gefunden werden könne. Die Ehefrau des Beschwerdeführers hätte die Adresse des zu beschenkenden Kindes ohne grossen Aufwand mittels Luftbild von Münchwilen, beispielsweise auf "search.ch", ausfindig machen können, falls ihr dies nicht über andere Wege, wie z.B. durch das Fragen von Bekannten oder der Eltern möglich gewesen wäre. Immerhin habe sie den Wohnort des Kindes so genau beschreiben können, dass ihn der Beschwerdeführer habe identifizieren können, ohne das Auto verlassen zu müssen. Sodann hätte jemand den Beschwerdeführer bei seiner Fahrt durch Münchwilen begleiten und die Nachforschung von der Badstrasse aus zu Fuss vornehmen können (Urteil S. 6 E. 4.a und b).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz stelle aktenwidrig und offensichtlich unrichtig fest, er habe das Fahrzeug nicht verlassen, um die Adresse festzustellen (Beschwerde S. 5 f. Ziff. 3.1). Inwiefern diese tatsächliche Feststellung für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), ist nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer weist zutreffend darauf hin, es könne offenbleiben, ob er seinen Personenwagen verlassen habe, da eine reine Durchfahrt ausgeschlossen sei und ihm auch nicht vorgeworfen werde (Beschwerde S. 8 Ziff. 3.2 und S. 9 Ziff. 3.3).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Immutabilitätsprinzips geltend. Die Vorinstanz ergänze mit den aufgezählten weiteren Möglichkeiten zur Identifikation der Adresse den angeklagten Sachverhalt (Beschwerde S. 6 f. Ziff. 3.1). Die Rüge ist unbegründet. Die Vorinstanz nimmt keine tatsächlichen Feststellungen vor und ergänzt den angeklagten Sachverhalt nicht, wenn sie im Rahmen ihrer rechtlichen Würdigung auf offensichtliche Alternativen zur Ermittlung einer Adresse hinweist (zum Anklagegrundsatz BGE 133 IV 235 E. 6.2 mit Hinweisen).

E. 3

Der Beschwerdeführer wendet ein, die Vorinstanz lege den Begriff Zubringer zu eng aus, da sie voraussetze, dass eine Fahrt in die Sperrzone unumgänglich sei. Nach BGE 96 IV 42 sei eine solche Fahrt erlaubt, wenn ihr Ziel mit einer dort angrenzenden Liegenschaft oder dort befindlichen Person etwas zu tun habe. Das Ermitteln einer Adresse entspreche diesem Erfordernis ohne weiteres (Beschwerde S. 7 ff. Ziff. 3.2). Die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln wegen Missachtung des Vorschriftsignals "Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen" verletzt kein Bundesrecht. Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urteil S. 6 E. 4.a und b). Es kann dahingestellt bleiben, ob bereits der zweite Teil der Fahrt des Beschwerdeführers für eine Verurteilung gereicht hätte (Urteil S. 6 f. E. 4.c).

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.